

Amt für Bodenmanagement Büdingen



Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Amt für Bodenmanagement Büdingen
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Geschäftszeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)
22.2-BD-02-06-03-02-B-2018#004

Bearbeiter	Dominik Vogt
Telefon	06042-9612 7358
Fax	06042-9612 7111
E-Mail	Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 16.01.2018
Datum	22.01.2018

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim, Bebauungsplan Nr. 228 „Alte Straße / Höhenweg“
1. Änderung + Erweiterung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2017 teile ich Ihnen mit, dass zu dem nunmehr vorliegenden Planungsstand keine weiteren Einwendungen bestehen bzw. fachliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Serba)

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

 Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

hessenARCHÄOLOGIE



Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden. Der seinerzeitige Hinweis auf die Baudenkmalpflege wurde zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65763 Wiesbaden

Büro Dr. Thomas
Stadtplaner & Architekt
Ritterstr. 8

61118 Bad Vilbel

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Dr. Sabine Schade-Lindig

Durchwahl

(0611) 6906-176

Fax

(0611) 6906-137

E-Mail

Sabine.Schade-Lindig@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

23.01.2018

**Stadt Karben; STT Kloppenheim
Bebauungsplan 228 „Alte Straße / Höhenweg“ 1. Änderung + Erweiterung
Erneute Offenlage gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.07.2017, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sabine Schade-Lindig
Bezirksarchäologin

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Gelnhausen

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Magistrat der
Stadt Karben
Postfach 11 07
61174 Karben

DURCHSCHRIFT

Aktenzeichen 34c2-18-0110-BE13.01.2

Bearbeiter/in Reina Köper

Telefon (06051) 832 202

Fax (06051) 832 171

E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de

Datum 16. Februar 2018

HESSEN



Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Begründung: Der seinerzeitige Hinweis, dass keine Ansprüche gegen Verkehrsmissionen gegenüber dem Straßenbaulastträger bestehen, wurde in die textlichen Ausführungen der Planung aufgenommen. Planungsrechtliche Auswirkungen haben sich daraus nicht ergeben.

Bauleitplanung der Stadt Karben

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.228 "Alte Straße / Höhenweg", im Stadtteil Kloppenheim

erneute Offenlage gemäß §4a(3) i.V.m.§3(2)BauGB

Schreiben des Stadtplanungs- und Architekturbüros Dr.-Ing. Thomas vom 05.07.2017 und 16.01.2018

unsere Stellungnahme vom 10.08.2017, Az.: 34c2-17-0588-BE13.01.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

über unsere Stellungnahme vom 10.08.2017, Az.: 34c2-17-0588-BE13.01.2 hinausgehend, bestehen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen keine planrelevanten Einwände zur vorliegenden Bauleitplanung.

Wir bitten Sie, uns nach Inkraftsetzung eine Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des genehmigten und veröffentlichten Bauleitplanes zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

Reina Köper

BOTANISCHER VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH-
Landesverband Hessen e.V.
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDEREREINE
Landesverband Hessen e.V.
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.
VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Büro Dr. THOMAS
Stadtplaner + Architekt AKH
Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel

per Email an info@buerothomas.com

Absender dieses Schreibens:

Dr. Karl Schneider (NABU)
Erich Kästner Str. 12
61184 Karben

Ulrike Loos (BUND)
Peter-Geibel-Str. 5
61184 Karben

Bebauungsplan Nr. 228 1. Änderung+Erweiterung „Alte Straße/Höhenweg“, Stadt Karben. Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4a(3) BauGB

23.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen der im Briefkopf genannten Verbände, die nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind.

Die o.a. Planung dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Sicherung/ Aktualisierung des Bestandes. Dazu werden folgende Anregungen gemacht:

Die Festsetzung unter Pkt. 2 muss dahingehend ergänzt werden, dass „alle Obstbäume und einheimischen Laubbäume mit einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in einer Höhe von 1,80 m über Gelände) zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust **gleichartig** zu ersetzen sind.“ Ansonsten besteht die Möglichkeit, die abgängigen Gehölze durch „Koniferen-Einheitsgrün“ zu ersetzen.

Besonderes Augenmerk sollte auf die notwendige Erweiterung der Stellplätze gerichtet werden, da die alte Stellplatzsatzung noch von anderen Bedingungen (Größe/Anzahl) ausgeht.

Bei den Hinweisen zum Artenschutz müssen unseres Erachtens Begriffe wie „sollten“ und „möglichst“ durch „müssen“ oder „sind zu“ ersetzt werden, weil sie anzeigen, dass keine Pflicht dahintersteckt. Rodungen von Gehölzen **müssen** aber außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt werden. Die Naturschutzgesetzgebung schreibt dies verbindlich vor.

Wir weisen darauf hin, dass Belange des Artenschutzes, insbesondere des § 44 BNatSchG, nicht der Abwägung unterliegen.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag: Die Anregung, die textliche Festsetzung 2. um das Wort gleichartig zu ergänzen wird berücksichtigt.

Die Hinweise zu Stellplätzen, Rodungen und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht. Eine weitere Ergänzung des Hinweises auf die zeitlichen Möglichkeiten der Rodung im Bebauungsplan erfolgt nicht.

Begründung: Die Ergänzung zu den Ersatzpflanzungen ist im Sinne der Gebietsentwicklung.

Die Hinweise zu Stellplätze und Artenschutz erfordern keine Reaktion in der Bauleitplanung und sind im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen. Die Formulierungen zu Rodungen und sonstigen Hinweisen zum Artenschutz sind der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme entnommen. Im Sinne der Lesbarkeit des Bebauungsplans wird – wie bei anderen Themen – so weit als möglich auf Verdoppelungen ohnehin einzuhaltender gesetzlicher Vorgaben, technischer Normen usw. im Bebauungsplan verzichtet.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

BPlan Nr. 228 1. Änderung „Alte Straße/Höhenweg“ der Stadt Karben; Entwurf gem. § 4a (3) BauGB
Stellungnahme der Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

23.02.2018

Desweiteren dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Schneider

Dr. Karl Schneider

gez. Ulrike Loos

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 19.01.2018 teilen wir Ihnen mit, dass im Stadtbereich von Karben Kloppenheim Wasserversorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden sind.

Den Verlauf unserer 1. Fernwasserleitung HW 700 GG Inheiden - Frankfurt M. entnehmen Sie bitte dem angehängten Lageplanauszug M. 1:1000.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich bei der 1. Fernwasserleitung HW 700 um eine über 110 Jahre alte, aus bleiverstemten Muffenrohren bestehende Leitung handelt, die gegen Erschütterungen sehr empfindlich ist.

Des Weiteren können wir keine verbindliche Aussage über die genaue Lage und Tiefe der Fernwasserleitung und des Steuerkabels treffen, hier ist es unbedingt notwendig vor Beginn der Arbeiten die Leitung in gefährdeten Maßnahmenbereichen per Suchschlitze,

vorzugsweise in Handschachtung, zu definieren.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Anlagen bitten wir um rechtzeitige Verständigung.

Auf die Kabel- und Wasserleitungsschutzanweisungen wird hingewiesen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der OVAG darf die Lage der Leitungen nicht verändert werden.

Dieser Plan verliert 2 Monate nach dem Ausstelldatum seine Gültigkeit.

Sollten Sie wichtige Informationen nicht erkennen können, ist eine Nachfrage in unserem Hause dringend erforderlich.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Leitung bitten wir um rechtzeitige Verständigung.

Ob und inwieweit elektrische Anlagen betroffen sind, sowie nähere Angaben zum vorhandenen Steuerkabel wird Ihnen in getrennter Stellungnahme von der OVAG Netz AG, Abteilung ED mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Steuernagel

**Oberhessische
Versorgungsbetriebe AG**

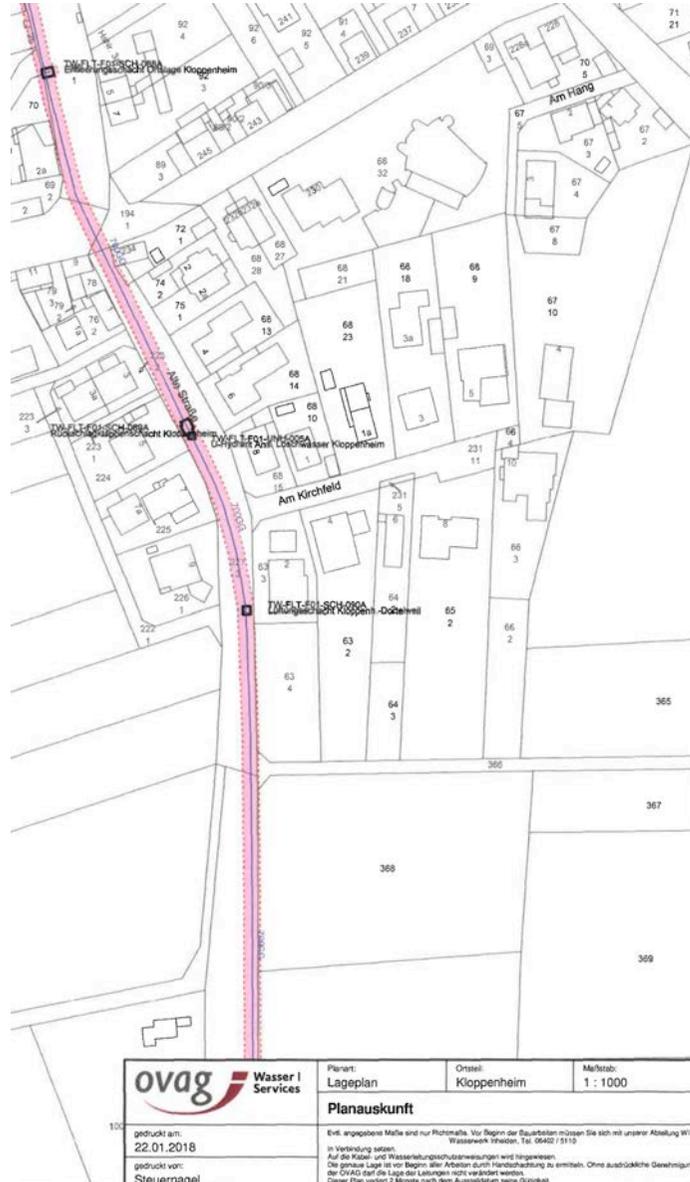
Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Fernwasserleitung werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine planungsrechtlichen Auswirkungen. Der hervorgehobene Texteintrag wird in der Begründung noch ergänzt.

Begründung: Die Hinweise zur Fernwasserleitung sind größtenteils bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die bezeichnete Leitung verläuft auch mit der Änderungsplanung unter den öffentlichen Verkehrsflächen. Eine planungsrechtliche Veränderung erfolgt somit nicht. Die erforderlichen Abstimmungen im Rahmen von Erdarbeiten bleiben unberührt.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Wasserwerk Inheiden
 OVAG-Straße 21
 35410 Hungen-Inheiden

Telefon: 06402 511-414
 Telefax: 06402 511-459
 Mobil: 0172 6919122
steuernagel@ovag.de
www.ovag-wasser.de



 Wasser Services	Planart:	Ortsteil:	Maßstab:
	Lageplan	Kloppenheim	1 : 1000
	Planauskunft		
gedruckt am: 22.01.2018 gedruckt von: Steuernagel	Evtl. angegebene Maße sind nur Richtmaße. Vor Beginn der Bauarbeiten müssen Sie sich mit unserer Abteilung WI/ Wasserwerk Inheiden, Tel. 06402/ 51119 in Verbindung setzen. Auf die Kabel- und Wasserleitungsabstimmungen wird hingewiesen. Die genaue Lage ist vor Beginn aller Arbeiten durch Handschaltung zu ermitteln. Ohne ausdrückliche Genehmigung der OVAG darf die Lage der Leitungen nicht verändert werden. Dieser Plan verliert 2 Monate nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit.		

ovag Netz AG Postfach 10 07 63 61147 Friedberg

Büro
Dr. Klaus Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Wilfried Crepaldi
Planung & Projektierung - EL/Cr/Schn

Telefon 06031 82-1337
Fax 06031 82-1636
E-Mail wilfried.crepaldi@ovag-netz.de
Datum 20.02.2018

Beschlussvorschlag: Der textliche Hinweis auf die vorhandenen Versorgungsanlagen wird um den Hinweis auf die Parzelle 66/4 ergänzt. Weitere planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Begründung: Auf die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Bereich vorhandener Versorgungsanlagen wird textlich bereits hingewiesen. Weitere Abstimmungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung herbei zu führen.

**Stadt Karben im Stadtteil Kloppenheim
Bebauungsplan Nr. 228 "Alte Straße / Höhenweg" – 1. Änderung und Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

Von der OVAG verlaufen ausgehend von der Straße „Am Kirchfeld“ durch die Parzelle 66/4 0,4 kV-Kabel zur Versorgung weiterer Grundstücke. Diese vorhandene Kabeltrasse wird durch die Ausweisung von Stellplätzen / Carports überbaut. Bei diesem Planungsansatz gehen wir davon aus, dass die angesprochene Parzelle nicht mehr im Eigentum der Stadt Karben ist.

Im gültigen Wegenutzungsvertrag ist geregelt, wie bei baulichen Veränderungen entlang unseren vorhandenen Kabeltrassen in städtischen Grundstücken verfahren wird und wie beim Verkauf von städtischen Grundstücken unsere vorhandenen Anlagen gesichert werden können.

In diesem Fall bitten wir Sie, die Stadt Karben zu informieren, dass diese sich direkt mit uns in Verbindung setzt, damit der weitere Ablauf bestimmt werden kann. Bei einer erforderlich werdenden Änderung unserer Anlagen erfolgt die Kostenregelung gemäß Wegenutzungsvertrag. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Stadt nach Klärung der technischen Details vorlegen.

Gegen die übrigen Änderungen, bezogen auf das Anschreiben vom 05.07.2017– Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. §4 Abs. 2 BauGB –, bestehen hinsichtlich unserer Belange keine Einwände.

Ob und inwieweit Anlagen der OVAG Wasserversorgung von den Änderungen betroffen sind, erfahren Sie von unserer zuständigen Fachabteilung im Wasserwerk Inheiden. Die Unterlagen haben wir zur Stellungnahme weitergeleitet.

Zusätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.07.2017 - EL/Cr/KK -, und bitten um weitere Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Crepaldi
ovag Netz AG



Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen

Aktenzeichen E4 /22 m 12 05/18 - 0060

Herrn
Dr.-Ing. Klaus Thomas
Ritterstraße 8

Bearbeiter/in PHK'in Eismann
Durchwahl 0641/7006-3147
Fax 0641/7006-3009
E-Mail Praevention.ppmh@polizei.hessen.de

61118 Bad Vilbel

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 16.01.2018

Datum 25.01.2018

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Begründung: Die Hinweise zur Prävention von Einbrüchen werden zur Kenntnis genommen, planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht. Die Maßnahmen sind jedoch für die Ausführungsplanung zu empfehlen.

Bauleitplanung der Stadt Karben – Stadtteil Kloppenheim
Bebauungsplan 228 „Alte Straße / Höhenweg“ 1. Änderung + Erweiterung
hier: Stellungnahme der Behörde

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

das Polizeipräsidium Mittelhessen, Städtebauliche Kriminalprävention, nimmt zu dem Bebauungsplan der Stadt Karben, Stadtteil Kloppenheim, Bebauungsplan 228 „Alte Straße / Höhenweg“, wie folgt Stellung:

Die Planunterlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung (Ausführung) ist es empfehlenswert kriminalpräventive Aspekte zu berücksichtigen.

Das Grundbedürfnis des Menschen nach einem möglichst sicheren und kriminalitätsfreien Lebensraum wird durch verschiedenste Faktoren bestimmt. Die Gestaltung des baulichen und infrastrukturellen Lebensumfeldes eines Menschen kann erheblichen Einfluss auf dessen subjektives Sicherheitsempfinden und die tatsächliche Kriminalitätsslage vor Ort haben. Umfangreiche Informationen zur Städtebaulichen Kriminalprävention erhalten verschiedene Akteure wie Architekten und Planer, Bauherren und Investoren, Kommunen, Mieter und Eigentümer sowie Wohnungsbaugesellschaften unter folgendem Link:

www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau

Ziel ist die Schaffung sicherer Lebensräume für alle Nutzergruppen.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Die Einbeziehung der polizeilichen Beratungsstelle zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten ist von Vorteil. Die Beratungen sind kostenlos, produktneutral und ohne gewerbliche Interessen.

Im Übrigen wird auf die Internetseite der Polizei (www.polizei.hessen.de) hingewiesen. Informationen zum Einbruchschutz erhalten Sie unter www.k-einbruch.de.

Mit freundlichen Grüßen



Eismann
(Polizeihauptkommissarin)



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: cs

Ansprechpartnerin: Frau Schradin
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1548
Telefax: +49 69 2577-1528
Schradin@region-frankfurt.de

24. Januar 2018

**Karben 1/18/Bp
Bebauungsplan 228 "Alte Straße / Höhenweg", 1. Änderung und Erweiterung in dem
Ortsteil Kloppenheim,
Stellungnahme gem. § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband
FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist
das Plangebiet überwiegend als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt.

Die im Rahmen einer Abrundungssatzung bebaute Parzelle am südöstlichen Rand liegt auf
einer Fläche, die als „Grünfläche - Sportanlage...“ sowie „Vorbehaltsgebiet für den
Grundwasserschutz“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt ist.
Diese Abweichung betrifft aufgrund der geringen Flächengröße nicht die Grundzüge der
Planung. Der Bebauungsplan kann als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen
werden.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer
Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der
ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der
RPS/RegFNP 2010 ggfs. angepasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cornelia Schradin
Bereich Flächennutzungs- / Landschaftsplanung

KARBEN - Kloppenheim – 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan 228 „Alte Straße / Höhenweg“
Erneute Beteiligung – Behörden / TÖB – Bearbeitung März 2018 – Büro Dr. Thomas Seite 11

Az.:	60033-18-TÖB-	(Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 228 "Alte Straße / Höhenweg" in Karben – 1. Änderung	
Gemarkung:	Kloppenheim	
Flur:	7	
Flurstück:	68	

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Kommunalhygiene

Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

FD 4.1 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

FSt 2.3.6 Brandschutz

Ansprechpartner/in: Herr Michael Kinne

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Möglichkeiten der Überwindung:

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

zu 2.3.2 Kommunalhygiene

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

zu 4.1 Archäologie

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

zu 2.3.6 Brandschutz

Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Begründung: Die Hinweise zum Brandschutz wurden bereits im planungsrechtlich erforderlichen Umfang berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den allgemeinen Hinweisen enthalten. Weitere planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.



800 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

Hydranten:

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Sonstige Maßnahmen:

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Frau Anna Eva Heinrich

Gegen das oben genannte Verfahren haben wir aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange keine Einwende.

Wir bitten jedoch darum uns mitzuteilen, wie das Ausgleichsdefizit beglichen werden soll (Ersatzzahlung, Abbuchung Ökokonto).

Bei einer Abbuchung vom Ökokonto benötigen wir einen Abbuchungsantrag. Dieser muss nach Rechtskraft der Änderung bei uns eingereicht werden. Die abzubuchende Summe beträgt 12.225 Punkte.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

zu 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Maßnahmen des Ökokontos, die für den Bebauungsplan in Anspruch genommen werden sollen, werden in der Begründung benannt und textlich zugeordnet.

Begründung: Durch die Aufnahme der externen Ausgleichsfläche in den Bebauungsplan ist die Zuordnung grundsätzlich geklärt. Die Abbuchung ist außerhalb des Bebauungsplans im Rahmen eines Abbuchungsantrags zu veranlassen.



Wetteraukreis

Aktenzeichen: 4.1-60033-18-TÖB-
Datum: 19.02.2018
Seite: 3

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz Ansprechpartner/in: Frau Ruth Rink

Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

FD 4.2 Landwirtschaft, Ansprechpartner/in: Frau Silvia Bickel

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o. g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

FD 4.5 Bauordnung Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz

Es liegen Einwendungen vor.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

Fachliche Stellungnahme:

1. Im Plan ist am westlichen Rand neu eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt worden. Es fehlt aber die Festlegung der besonderen Zweckbestimmung.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer

Keine Einwendungen.

FB 5, LU 3 Besondere Schulträgeraufgaben Ansprechpartner/in: Herr Welf Kunold

Da die Belange des Wetteraukreises als Schulträger von diesem Bauvorhaben nur unwesentlich berührt werden, machen wir keine Anregungen bzw. Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eva Langenberg

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

zu 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

zu 4.2 Landwirtschaft

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

zu 4.5 Bauordnung

Beschlussvorschlag: Die Anregung, die Zweckbestimmung für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in der Legende klarzustellen, wird berücksichtigt.

Begründung: Die Verkehrsfläche, die schon immer im Geltungsbereich festgesetzt war, wurde lediglich im Norden ein wenig gekürzt. Die redaktionelle Ergänzung der Zweckbestimmung dient der Klarstellung der Nutzung.

zu 4.5.0 Denkmalschutz

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

zu 5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.